

ius.focus

Januar 2022 Heft 1

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Fachgutachten einer unabhängigen Stelle zwingend bei Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung

Obligationenrecht (AT/BT)

Rechtsmissbräuchliche Einwendung der Nichtigkeit der Wohnungskündigung

Gesellschaftsrecht

Ende des Verwaltungsratsmandats bei ausbleibender Generalversammlung

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Rückwärtsversicherung bei vorbestehender Arbeitsunfähigkeit

Handels- und Wirtschaftsrecht

Erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung einer Bank im Zusammenhang mit in betrügerischer Absicht getätigten Bargeldbezügen

Zivilprozessrecht

Zulässige Rügen zur Fristwiederherstellung

SchKG

Nichtigkeit einer Betreuung (Covid-19 Rechtsstillstand)

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Beschwerde bei inzidenter Exequatur im Rechtsöffnungsverfahren

Strafrecht, Strafprozessrecht

Skrupellosigkeit trotz Persönlichkeitsstörung

Anwaltsrecht

Tücken einer Honorarvereinbarung

ius.focus

Handels- und Wirtschaftsrecht

Erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung einer Bank im Zusammenhang mit in betrügerischer Absicht getätigten Bargeldbezügen

Art. 68 OR; Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 ZGB

Eine Bank, die auf telefonische Anfrage ohne ausreichende Legitimationsprüfung eine Debitkarte samt Code ins Ausland verschickt sowie die Kartenlimite eines bisher inaktiven Kontos erhöht, begeht eine grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung. Prüft und beanstandet der Kunde die Bankkorrespondenz allerdings nicht innert vernünftiger Frist, trifft ihn ein Mitverschulden. [13]

HGer BE HG 20 126 vom 20. Juli 2021

Die Beklagte – eine Bank – hatte auf telefonische Anfrage einer unbekanntenen Person hin eine Debitkarte der Kontoinhaber mit PIN-Code ins Ausland versandt, wobei der Empfang der Sendungen von dieser Person mit Unterschrift bestätigt wurde. Mit der Debitkarte erfolgten Kontobezüge ab dem Konto der Kontoinhaber, einem Ehepaar, in der Höhe von rund CHF 50 000.–. Nachdem der Ehemann bei einem Besuch in einer Filiale der Beklagten in der Schweiz im Oktober 2018 von diesen Geldbezügen Kenntnis erlangt hatte, beantragten er und seine Ehefrau beim Handelsgericht, das Kontoguthaben im Umfang des Kontostands vom 30. September 2018 (CHF 32 232.29) zuzüglich des gesamten Betrags, den die Bank ohne ihren Auftrag an eine Drittperson geleistet hatte (CHF 50 438.40), sei ihnen zu erstatten.

Das Handelsgericht prüfte im Wesentlichen, ob dem Erfüllungsanspruch der Klägerschaft im Umfang von CHF 50 438.40 ein verrechenbarer Anspruch der beklagten Bank gegenübersteht (E. 18.5). Dazu hielt das Handelsgericht vorab fest, dass bei Überweisungen einer Bank ohne Anweisung des Bankkunden an einen Dritten die Bank grundsätzlich keine Forderung auf Rückerstattung erwerbe, mit welcher sie die Erfüllungsklage des Kunden verrechnen

könne. Die Bank sei grundsätzlich gemäss Art. 68 ff. OR verpflichtet, dem Kunden sein Guthaben entsprechend dem Kontosaldo vor der auftragslosen Buchung zu zahlen (E. 18.3).

Vorliegend sei die Beklagte gemäss Art. 8 ZGB insofern beweisbelastet, als dass sie den Nachweis für die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten erbringen müsse (E. 19.5). Dieser Beweis misslinge ihr bezüglich der Legitimationsprüfung der die Debitkarte bestellenden Person und dem zugesandten PIN sowie einer in der Folge bewilligten Kartenlimiten-Erhöhung (E. 21.3). Es sei nicht ersichtlich, welche Sicherheitsvorkehrungen die Beklagte getroffen habe bzw. generell treffe, um zu verhindern, dass unbekannte Dritte Bankkontokarten oder Kartenlimiten-Erhöhlungen beantragen würden (E. 21.3.3). Sodann bestanden gemäss dem Handelsgericht weitere Auffälligkeiten, die die Beklagte hätte entdecken können und müssen, wobei durch zusätzliche Abklärungen ein weiterer Schaden hätte verhindert werden können (E. 21.3.5). Zusammenfassend liege eine erhebliche bzw. grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung der Bank vor (E. 21.4).

Sodann prüfte das Handelsgericht, ob die Beklagte einen verrechenbaren Anspruch auf Schadenersatz habe, weil die Klägerschaft zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen habe (E. 22.1). Das Handelsgericht bejahte dies in Bezug auf den Schaden, der durch die letzten Bargeldbezüge zwischen dem 31. August und 5. September 2018 entstanden sei, da eine Prüfung und Beanstandung der Bankkorrespondenz durch den Kläger zu diesem Zeitpunkt angemessen und zumutbar gewesen wäre (E. 22.9 ff.). Schliesslich hielt das Gericht fest, dass der Hinweis auf dem Kontoauszug auf die Genehmigungsfiktion nicht Vertragsbestandteil sei und selbst wenn, so wäre dieser aufgrund des Ausmasses der Sorgfaltspflichtverletzung unverbindlich gewesen (E. 23).

Die Klage wurde teilweise gutgeheissen.

Kommentar

Der Entscheid ruft die Dogmatik bei Sorgfaltspflichtverletzungen einer Bank im Zusammenhang mit gefälschten Zahlungsaufträgen oder Debitkartenbezügen von Betrügern in Erinnerung. Anspruchsgrundlage ist der Girovertrag. Der Bankkunde hat einen vertraglichen Erfüllungsanspruch im Umfang der betrügerischen Bezüge. Bei einer gleichzeitigen Sorgfaltspflichtverletzung des Bankkunden hat die Bank einen Verrechnungsanspruch beruhend auf Art. 97 OR.